Wochenblatt

Pulsnitz, Radeberg, Königsbrück, Nadeburg, Moritzburg und deren Umgegend.

Redigirt von den verantwortlichen Redacteuren E. Forfter in Pulenit und Th. M. Sertel in Radeberg. Berlag von E. Förfter in Pulenit und Th. A. hertel in Radeberg.

No. 34.

Freitag, ben 22. Muquft,

1856.

Befanntmadung,

Die Berfteigerung hannovericher Sohlen betreffenb.

Das Ministerium bes Innern beabsichtigt, gegen 15 Caug- und einjahrige Fohlen aus den vorzuglicheren Buchten Sannovers zur Versteigerung bringen zu laffen und es foll diefe

Montag den 1. September diefes Jahres um 1 Uhr

an bem Babnhofe Riefa fattfinben.

Die zu ftellenden Bedingungen werden bor ber Berfteigerung veröffentlicht werden.

Dresben, ben 12. Auguft 1856.

Minifterium bes Innern. Freiherr von Beuft.

Demuth.

Befanntmadung.

Rachbem auf Unfuchen bem Maler

Herrn Friedrich Ferdinand Wogel in Großrohrsdorf, die Agentur für die Berlinische Feuerversicherungs-Anstalt, an die Stelle des zeitherigen Agenten genannter Gesellschaft, herrn Zwicker in Radeberg, im hiefigen Bezirk ertheilt worden ift, so wird foldes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 13. August 1856. Rönigliche Amtshauptmannschaft.

Befanntmadung.

Behufs der Organisation des Wacht- und Polizeidienstes haben fich die Gemeindevorstände und Ortsrichter des Be-

D. Winfler.

ben 30. August b. J. Vormittags 9 Uhr

im unterzeichneten Gericht einzufinden.

Die Tagwache ift fur diefen Tag burch eine andere geeignete Perfon, welche aus ber Gemeindecaffe zu entschädigen ift, zu beforgen.

Ronigliches Gericht Bulfnit, ben 18. August 1856.

Littenborf.

Befanntmadung.

Das unterzeichnete Gericht findet fich veranlagt, in Gemäßheit ber Borfchrift §. 14. der Dorffeuerordnung folgendes zu verordnen:

1., Die Ortsgerichten haben unter Zuziehung bes Effenkehrers eine genaue Revision fammtlicher Wohnstatten ihres Orts in Rucksicht auf Feuergefährlichkeit der Feuerungsanlagen, Feuereffen, Effenköpfe, Ruglocher, Rohrführungen, Ufchenbehaltniffe u. f. w. vorzunehmen;

2., Dieselben haben hierbei allenthalben über die Aufbewahrungsweise ber Streichzundhölzer in jeber hauswirthschaft fich zu vergewiffern, und streng barauf zu sehen, baß dieselben an fur Rinder unzuganglichen Orten verwahrt werden;

3., Uiber ben Erfolg ber Bifitation haben unter genauer Bergeichnung ber mahrgenommenen Feuerpolizeiwidrigkeiten, foweit beren grundliche Abstellung nicht inzwischen erfolgt ift, die Ortsgerichten langstens

ben 30. September b. 3.

fdriftlich Ungeige anher zu erftatten.

4., Bur die Zufunft ift diefe Bifitation von den Ortogerichten unaufgefordert jahrlich zweimal, bas eine Mal

SLUB Wir führen Wissen.

ein

rkaufen. agen.

dersteina sind zus htergu tö

Wo? fagt

von Peter ezeichneten Uhr, Ende Rach dem ahlung.

Ben, 8., von einladet

over, ialflaschen . 2 Pfund

deberg

onig auf daufe", in E. verw. gang der Die Red.